

Vergütungsvereinbarung
gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
§ 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie
zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen dem

**Frauen für Frauen Schutz-, Beratungs-
und Informationszentrum e. V.**

**Am Schilde 29
37520 Osterode am Harz**

**vertreten durch
den Vorstand**

- nachfolgend Leistungserbringerin genannt -

und dem

**Landkreis Göttingen
Fachbereich Soziales**

**Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

**vertreten durch
den Landrat Herrn Riehtig**

- nachfolgend Leistungsträger genannt -

wird nachstehende Vergütungsvereinbarung geschlossen.

§ 1
Tagespauschale
(Betreuungspauschale und Kosten der Unterkunft)

- (1) Für die Betreuungstätigkeit der zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit Gültigkeitsbeginn vom 01.01.2024 im Rahmen der ambulanten Betreuung der Leistungserbringerin erkennt der Leistungsträger die nachfolgend genannten Vergütungssätze an:

Betreuungspauschale für in der Regel zwei Betreuungsstunden (Bruttovergütung) je Anwesenheitstag als Tagespauschale (Betreuungsvergütung) pro Leistungsberechtigter:

68,34 Euro.

- (2) Der Leistungsträger erkennt für jede Leistungsberechtigte je Anwesenheitstag eine Unterkunftspauschale / Kosten der Unterkunft in Höhe von

13,14 Euro

an.

- (3) Die Gesamtvergütung (Tagespauschale) ergibt sich aus den Beträgen der Abs. 1 und 2 und beläuft sich auf

81,48 Euro.

§ 2
Leistungsgerechte Vergütung / Betreuungspauschale

- (1) Das Entgelt der Betreuungspauschale für zwei Betreuungsstunden je Anwesenheitstag wird auf Basis einer Gesamtbruttovergütung abgerechnet. Diese setzt sich aus den Kosten je Betreuungsstunde der einzelnen Kostenstellen

- Bruttopersonalkosten (Betreuungsfachkräfte),
- Allgemeine Verwaltungskosten,

- Sachkosten,
- Raumkosten sowie
- dem Zuschlag zur Abgeltung indirekter Betreuungsleistungen,

unter Abzug Zuschussleistungen Dritter, zusammen.

- (2) Im Entgelt für eine Betreuungsstunde sind alle direkten Betreuungsleistungen, allgemeine Verwaltungs- und Sachkosten, anteilige Raumkosten sowie die sonstigen indirekten Betreuungsleistungen, enthalten.
- (3) Die direkten Betreuungsleistungen werden im Rahmen von in der Regel zwei Betreuungsstunden je Anwesenheitstag erbracht. Eine Betreuungsstunde entspricht in ihrem Umfang einer Zeitstunde mit der Leistungsberechtigten (60 Minuten von Angesicht-zu-Angesicht).
- (4) Die allgemeinen Verwaltungskosten und Sachkosten werden pauschal mit 10 % der Kosten aus der Berechnung der Bruttopersonalkosten je Fachleistungsstunde anerkannt.
- (5) Die Raumkosten ergeben sich aus den Mietkosten sowie den Betriebs-/Nebenkosten, Reparaturen, Renovierungen und Ersatzbeschaffungen, (soweit diese nicht von Dritter Seite getragen werden) der Zufluchtsstätte und werden bis maximal ein Drittel dieser Kosten berücksichtigt.
- (6) Zur Abgeltung des Zeitaufwandes der indirekten Betreuungsleistungen wird im Rahmen der prospektiven Kalkulation der Vergütung ein Zuschlag je Betreuungsstunde in Höhe von 5,00 % anerkannt, der sich aus dem Produkt
- des prozentualen Zeitzuschlags der indirekten Betreuungsleistung je Betreuungsstunde und
 - der Nettovergütung
- ergibt.

Mit dem vorgenannten Zuschlag sind alle indirekten Betreuungsleistungen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

- (7) Die kalkulatorische Auslastung wird auf 71 % festgesetzt.
- (8) Die prospektive Kalkulation der Personalkosten erfolgt unter Berücksichtigung der tariflichen Bindung der Leistungserbringerin.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Plausibilisierung angesetzter prospektiver Personalkosten den Leistungsträger über Neueinstellungen unverzüglich zu informieren.

- (9) Leistungen für Kinder der Leistungsberechtigten werden nicht gesondert vergütet und sind mit der Betreuungspauschale (§ 1 Abs. 1) abgegolten.

§ 3

Leistungsgerechte Vergütung / Unterkunftspauschale (Kosten der Unterkunft)

- (1) Die Unterkunftspauschale / Kosten der Unterkunft (KdU) berechnet sich wie folgt:

- Bis zu max. zwei Dritteln der Mietkosten,
- Betriebs- und Nebenkosten,
- Reparaturen, Renovierungen, Ersatzbeschaffungen, soweit nicht von Dritten getragen.

- (2) Die kalkulatorische Auslastung wird auf 71,00 % festgesetzt.
- (3) Leistungen für Kinder der Leistungsberechtigten werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Tagessatz (§ 1 Abs. 2) abgegolten.

§ 4

Verhinderte Aufnahmen

- (1) Für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den sogenannten verhinderten Aufnahmen stehen, wird jährlich ein Betrag von **3.000,00€** gezahlt. Dieser ist jeweils zum 01.03. fällig.
- (2) Die Leistungserbringerin teilt dem Leistungsträger die Umfänge der geleisteten Beratungen bis zum 31.03. des Folgejahres mit.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und nachgehende Beratung

- (1) Für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und nachgehende Beratung stehen, wird jährlich ein Betrag in Höhe von **20.000,00€** gezahlt. Dieser ist jeweils zum 01.03. fällig.
- (2) Die Leistungserbringerin teilt dem Leistungsträger die Umfänge der geleisteten Beratungen bis zum 31.03. des Folgejahres mit.
- (3) Der Umfang der geleisteten Tätigkeiten wird mithilfe eines zu unterzeichnenden Verwendungsnachweises durch den Leistungserbringer dargestellt. Dieser beinhaltet die Auflistung der tatsächlichen Kosten sowie einen Sachbericht mithilfe dessen eine Dokumentation des Zweckes erfolgen kann.

§ 6

Abrechnungsfähige Betreuungseinheiten

- (1) Die abrechnungsfähige Tagespauschale (Betreuung und Unterkunft) richtet sich nach dem für die betreute Person durch den Leistungsträger individuell festgestellten Leistungsbedarf und dem Leistungsanerkennnis. Abrechnungsfähig sind die tatsächlich erbrachten Betreuungstage. Als Nachweis versendet die Leistungserbringerin an den Leistungsträger eine entsprechende Bestätigung der Leistungsberechtigten.
- (2) Unterschriftenverweigerung

Verweigert die Leistungsempfängerin ausnahmsweise ihre Unterschrift, kann diese durch Bestätigung der Leistungserbringerin, dass die Leistung tatsächlich erbracht wurde, ersetzt werden. Der örtliche Sozialhilfe- bzw. Leistungsträger ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit aus dem Frauenhaus, z. B. auf Grund eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus o. Ä., wird für die betreffenden Zeiträume die Tagespauschale (Betreuung und Unterkunft) nur gezahlt, soweit eine regelmäßige Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Die Leistungserbringerin hat Abwesenheitstage der Leistungsberechtigten dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen und die Weitergewährung der Tagespauschale entsprechend zu begründen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

Eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Aufenthaltstage erfolgt in der Regel klientinnenbezogen monatlich. Die Leistungserbringerin legt ihre Abrechnungen nebst Anlagen dem Leistungsträger spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats vor. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Übrigen auch bei Ablauf der Betreuung. Der Ablauf der Betreuung ist dem jeweiligen Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Vergütungsausschluss

Die ambulante Betreuungstätigkeit umfasst keine Leistungen, für die andere Leistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekasse, Arbeitsverwaltung, etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Aufgaben, die originär dem bestellten Betreuer oder der Betreuerin eines Klienten obliegen, sind nicht im Rahmen der ambulanten Betreuungstätigkeit nach der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung zu erbringen und daher grundsätzlich von der Vergütung ausgeschlossen.

§ 9

Vereinbarungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024** geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung weiter.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Solange sich an diese Vereinbarung keine Folgevereinbarung anschließt, kann die Vereinbarung außerdem nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums unter Wahrung einer Frist von einem Monat jederzeit zum Ende eines Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12. eines Jahres) gekündigt werden.

Diese Vereinbarung wird hinfällig, wenn sich die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung u. a. durch Kündigung erledigt hat.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger im Sinne von § 78 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Sonstige Regelungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

Für die Leistungserbringerin:

Frauen für Frauen Schutz-,
Beratungs- und Informationszentrum e. V.

Karin Agsten

Für den Sozialhilfeträger:

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Fachbereich Soziales

Im Auftrage:

P. Hoffmann